

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Mainhausen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 114a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), hat die Gemeindevertretung am 15.06.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das
wird
im Ergebnishaushalt

Haushaltsjahr 2010

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	14.303.115,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.304.212,-- EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.000,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,-- EUR

mit einem Fehlbedarf von	2.989.097,-- EUR
--------------------------	-------------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 1.956.097,-- EUR
--	---------------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.640.870,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.112.229,-- EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.471.000,-- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	465.000,-- EUR

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	2.421.456,-- EUR
---	-------------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2010 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **2.471.000,-- EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.000.000,-- EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 220 v.H. |
| b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 260 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 310 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, gemäß § 114 g Abs. 1 HGO, sind stets der Gemeindevertretung vorzulegen.

Mainhausen, den 16.06.2010

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Mainhausen

D i s s e r
Bürgermeisterin